

Reichs = Gesetzblatt.

N^o 20.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Konservenfabriken. S. 163.

(Nr. 3455.) Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Konservenfabriken. Vom 1. Mai 1908.

Auf Grund des § 139a der Gewerbeordnung hat der Bundesrat die nachstehende

Bestimmung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Konservenfabriken,

erlassen:

Die Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Konservenfabriken (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 11. März 1898 — Reichs-Gesetzbl. S. 35 —) bleiben bis zum 30. April 1910 in Kraft.

Berlin, den 1. Mai 1908.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Bethmann Hollweg.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an die Postanstalten zu richten.

Reichs-Gesetzbl. 1908.

29

Ausgegeben zu Berlin den 2. Mai 1908.